

BRK-Mitarbeiter in Chiemsee unter Verdacht: Pornographie an Jugendliche gesendet!

Im Landkreis Traunstein laufen Ermittlungen gegen einen BRK-Mitarbeiter wegen des Verdachts der Verbreitung pornografischer Inhalte an Jugendliche über soziale Medien.



Traunstein, Deutschland - In den letzten Wochen sind besorgniserregende Informationen über einen suspendierten Mitarbeiter des Bayerischen Roten Kreuzes (BRK) aus der Chiemsee-Region ans Licht gekommen. Laut einem Bericht von [bgland24.de](https://www.bgland24.de) gibt es ernsthafte Vorwürfe gegen den Mann, der verdächtigt wird, pornographische Inhalte an zwei Jugendliche über soziale Medien verschickt zu haben.

Die Ermittlungen, die seit Ende Januar 2025 laufen, wurden von der Polizei Trostberg aufgenommen. Es wird vermutet, dass die Vorfälle sich bereits vor Weihnachten 2024 zugetragen haben.

Der Beschuldigte erschien mehrfach nicht zu Vernehmungen, weshalb der Fall nun der Staatsanwaltschaft Traunstein übergeben wurde. Oberstaatsanwalt Rainer Vietze erklärte, dass gegenwärtig keine Ladung zur Vernehmung des Beschuldigten geplant ist, da dieser sein Schweigerecht in Anspruch nimmt.

Zeugenberichte und belastende Beweise

Den Ermittlern liegen belastende Screenshots vor, die sexuelle Inhalte zeigen und von Zeugen im Zusammenhang mit dem BRK-Mitarbeiter gesehen wurden. Diese Beweisaufnahme ist von zentraler Bedeutung, da die gesicherten Chat-Verläufe, die sich größtenteils über die App Snapchat erstrecken, derzeit noch fehlen.

Eine der betroffenen Jugendlichen ist geratenen Informationen zufolge eine Teenagerin aus einer Wohngruppe der Diakonie in der Region. Obwohl die Vorwürfe schwerwiegend sind, gibt es bisher keine Hinweise auf körperliche Übergriffe.

Rechtliche Konsequenzen und Jugendschutz

Die rechtlichen Perspektiven sind in diesem Fall komplex. Gemäß § 184 StPO reicht der Strafraum bei Verbreitung pornographischer Inhalte von Geldstrafen bis hin zu Freiheitsstrafen von bis zu einem Jahr. In einem umfassenderen Kontext behandelt die **IT-Recht Kanzlei** die jugendschutzrechtlichen Bestimmungen, die für das Verbreiten sexueller Inhalte gelten. Diese Vorschriften stellen sicher, dass Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Inhalten geschützt werden und legen klare Grenzen für die Zugänglichkeit von solchen Medien fest.

Insbesondere das Jugendschutzgesetz (JuSchG) und der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) bieten Leitung für das, was als zulässig erachtet wird. Hierbei gibt es unterschiedliche Kategorien, die von totalen Verboten bis hin zu Geschäften mit Altersverifikation reicht. Diese Maßnahmen

sollen vor allem riskanten Inhalten entgegenwirken, die Kinder und Jugendliche gefährden könnten.

Die Situation bei BRK unterstreicht die Veranlassung, einen genauen Blick auf solche Vorfälle zu werfen und die rechtlichen Grundlagen im Bereich von Sexualinhalten kritisch zu hinterfragen. Der Fall bleibt also spannend und die weiteren Entwicklungen werden mit größer Aufmerksamkeit verfolgt.

Für weitere Informationen zu den aktuellen Ermittlungen und rechtlichen Aspekten wird auf die Berichterstattung von [alpin.fm](#) verwiesen.

Details	
Ort	Traunstein, Deutschland
Quellen	• www.bgland24.de • www.alpin.fm • www.it-recht-kanzlei.de

Besuchen Sie uns auf: [nag-bayern.de](#)